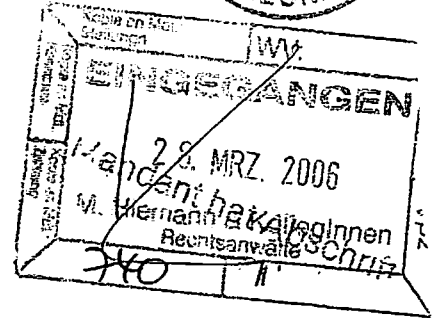
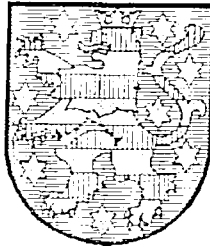


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau [REDACTED]  
alias [REDACTED],  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollm.:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

wegen  
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Rautenstrauch-Duus als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung am 20. März 2006 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.10.2005 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen,

dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die 1960 in Mosul geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 07.07.2002 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 09.07.2002 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung gab sie im Rahmen ihrer Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 06.08.2002 im Wesentlichen an, ihr Ehemann sei im Jahre 2002 hingerichtet worden. Die Familie sei aber erst offiziell am 15.04.2002 hierüber in Kenntnis gesetzt worden. Mitarbeiter des Geheimdienstes seien in ihr Haus gekommen, hätten die Familie über die Hinrichtung informiert und Kleidungsstücke und die Uhr des Hingerichteten abgegeben. Die Geheimdienstmitarbeiter hätten die Familie aufgefordert, das Haus zu verlassen und niemandem von der Hinrichtung irgendetwas zu erzählen. Daraufhin habe sie sich entschlossen, zusammen mit ihren Kindern den Irak zu verlassen, da sie vor den Mitarbeitern des Geheimdienstes keine Ruhe mehr haben finden können. Diese hätten angedeutet, dass man sie wegen angeblicher oppositioneller Tätigkeit verdächtige.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 23.09.2002 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes -AuslG- vorliegen. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wurde hingegen abgelehnt.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 20.09.2004 wurde die Klägerin zum beabsichtigten Widerruf angehört. Hierzu erklärte sie, richtig sei, dass sich durch die Militäraktion der USA die politische Situation im Irak geändert habe. Es könne jedoch nicht daraus geschlossen werden, dass auf Grund dieser Änderungen keine Verfolgungsgefahr für die Ausländer mehr bestehe

und die Anerkennung als Flüchtling zu widerrufen sei. Zum Beweis hierfür verwies sie auf verschiedene Stellungnahmen des UNHCR vom November 2003, März 2004 und August 2004.

Mit Bescheid vom 06.12.2004 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen.

Mit Bescheid vom 26.10.2005 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ferner fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG ebenfalls nicht vorlägen.

Gegen den Bescheid vom 26.10.2005 hat die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigte am 03.11.2005 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie vor, sie sei im Sommer 2002 gemeinsam mit zwei ihrer Kinder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Ein weiteres Kind sei im September 2003 nachgefolgt. Ihr Ehemann sei im Irak hingerichtet worden. Sie habe niemals die Schule besucht und sei Analphabetin. Ihre Eltern seien bereits verstorben, Geschwister habe sie nicht. Weitere Angehörige im Irak habe sie ebenfalls nicht. Sie leide an Diabetes Mellitus Typ II und an Hypertonie. Sie müsse sich regelmäßig mit Insulin spritzen und erhalte Beta-Blocker zur Blutdrucksenkung und sei daher regelmäßig auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen. Bei einer Rückkehr in den Irak sei sie als verwitwete, allein stehende Frau nicht in der Lage, das Geld für die Medikamente aufzubringen. Da sie keine Verwandten mehr habe, sei es ihr nicht möglich, im Irak zu existieren. Hilfsorganisationen, die ihr regelmäßig Medikamente zur Verfügung stellen könnten, gäbe es derzeit nicht. Eine staatliche Unterstützung werde sie ebenfalls nicht erhalten. Das Gesundheitssystem im Irak sei weitestgehend zusammengebrochen, sodass eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben für sie bestehe. Die unzureichenden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Irak würden unweigerlich zu einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes führen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.10.2005 zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, auf die Gerichtsakte 8 K 20821/04.We, auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2006, auf die Verwaltungsakte der Beklagten (3 Heftungen) sowie auf die Erkenntnisquellen zur Lage im Irak, gemäß der den Beteiligten übersandten Liste, die Gegenstand des Verfahrens sind, Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage ist zulässig und in der Sache auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift soll ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn für ihn in dem Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift erfasst Fälle schwerer Existenzbedrohungen, die den Betroffenen konkret und individuell erwarten (Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, Rdn 51 zu § 60 AufenthG). Allgemeine Gefahren sind nur im Rahmen eines Erlasses nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Die Klägerin wäre im Irak im Falle einer Rückkehr einer schweren Existenzbedrohung in diesem Sinne ausgesetzt, das sie als allein reisende Frau mit ihren minderjährigen Kindern nach Auffassung des Gerichts keine Möglichkeit hätte, dort ihren notwendigen Lebensunterhalt zu erlangen.

Nach der aktuellen Auskunft des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 24.11.2005) leidet die irakische Bevölkerung unter einer erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Not, soweit keine Möglichkeit besteht, reguläre Gehälter von der Regierung und den multinationalen Streitkräften zu beziehen. Diese Not wird durch die Verteilung von Nahrungsmitteln aus Programmen der Vereinten Nationen gelindert. 60 % der Bevölkerung sind hierauf angewiesen. Rückkehrer können dabei auf die Aufnahme und Versorgung durch die Familie oder die Sippe zählen. Diese Versorgung innerhalb von familiären Strukturen ist in besonderer Weise für rückkehrende Frauen von Bedeutung, da diese auf Grund der derzeitigen sozialen Strukturen im Irak

nach Auffassung des Gericht nicht in der Lage sind, allein und ohne familiären Rückhalt Zugang zu den bestehenden Versorgungsmöglichkeiten der internationalen Gemeinschaft zu erhalten. So hat sich nach der genannten Auskunft des Auswärtigen Amtes ebenso wie nach der Auffassung des UNHCR in der Stellungnahme „zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak“ vom April 2005 die Stellung von Frauen gegenüber der Zeit des Regimes der Baath-Partei verschlechtert. Die Möglichkeiten zur Teilhabe am öffentlichen Leben sind eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund vertritt das Gericht die Auffassung, dass allein reisenden Frauen bei einer Rückkehr in den Irak dann eine Gefahr für Leib und Leben droht, wenn sie die dort nicht auf familiäre Strukturen treffen, die eine Versorgung sicher stellen, und eine Unterstützung im Kontakt zu dem öffentlichen Leben und damit zu den öffentlich zugänglichen Versorgungsmöglichkeiten gewähren. Gleiches gilt für mitreisende Kinder, die auf ihre Mutter angewiesen sind.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin glaubhaft und zur Überzeugung des Gerichts vorgetragen, dass sie im Irak keine eigene Verwandtschaft mehr besitzt. Ihr Ehemann wurde im Irak hingerichtet. Ihre Eltern sind bereits verstorben, Geschwister hat sie keine. Eine eigene Erwerbsmöglichkeit für die Klägerin als allein stehende Frau ist nicht ersichtlich, zumal sie auf Grund einer fehlenden Schulausbildung Analphabetin ist. Abgesehen davon wäre die Klägerin auch ohne familiären Rückhalt als allein stehende Frau nicht ohne weiteres in der Lage, eine entsprechende Unterkunft für sich und ihre minderjährigen Kinder zu beschaffen.

Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind aber auch auf Grund der von der Klägerin vorgetragenen und durch Vorlage eines ärztlichen Attests belegten Erkrankungen erfüllt. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass bei der Klägerin –sogar- eine Extremgefahr gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Bei Rückkehr in den Herkunftsstaat -Irak- drohen der Klägerin schwerste gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sogar bis zum Tode führen könnten.

Ausweislich des von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Attests der Allgemeinmedizinerin vom 14.03.2006, leidet die Klägerin an Diabetes Mellitus Typ II und Bluthochdruck. Zur Behandlung der Diabetes ist die Klägerin auf Insulin angewiesen. Bei einer Rückkehr in den Irak könnte eine derartige Behandlung unter Umständen nicht mehr erbracht werden.

Die Gesundheitsversorgung für die irakische Bevölkerung insgesamt hat sich noch nicht wieder stabilisiert. Insgesamt muss die Situation als schlecht bezeichnet werden. Auch die irakische Übergangsregierung hat durch ihren Gesundheitsminister öffentlich eingestanden, dass die Gesundheitsversorgung heute schlechter ist als je zuvor. Die Zahl der Patienten, die an Infektionskrankheiten sterben, dürfte die Zahl der Kriegstoten übersteigen. Jeder fünfte irakische Haushalt hat keinerlei Zugang zu sauberem Trinkwasser und die Zahl der Typhuserkrankungen ist explosionsartig angestiegen. Auch andere Krankheiten wie Tuberkulose seien im Anstieg. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist auf unter sechzig Jahre gesunken. Jedes vierte Kind sei bereits heute unterernährt. In der Pädiatrie habe sich die medizinische Versorgungslage in den vergangenen Jahren eher noch mehr verschlechtert. Insbesondere aber für die Person der Klägerin gilt, dass sie als allein stehende Frau ohne jedwede Unterstützung einer Sippe erst recht keinen Zugang zu den für sie zwingend notwendigen Medikamenten hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Rautenstrauch-Duus